

Abschrift

4 D 848/1938

In Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den Friseur A [] H []
aus Breslau, s.Zt. in dieser Sache in Untersuchungshaft im Unter-
suchungsgefängnis in Breslau,
wegen Rassenschande

hat das Reichsgericht, 4. Strafsenat, in der Sitzung vom
25. November 1938, an der teilgenommen haben

als Richter:

die Reichsgerichtsräte Dr. Schwarz (Vorsitzender),
Dr. Schäfer, Dr. Wagner, Neuß und der Landgerichts-
direktor Dr. Franke,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Landgerichtsdirektor Dr. Hörohner,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

der Sekretär Hafering,

auf die Revision des Angeklagten nach mündlicher Verhandlung
für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des Landgerichts in B r e s l a u
vom 27. September 1938 wird verworfen.

Dem Beschwerdeführer werden die Kosten des Rechtsmittels
auferlegt.

Von Rechts wegen

Gründe

Zu Unrecht beruft sich der Angeklagte auf den § 59 StGB.
Er will seinen Geschlechtsverkehr mit der Jüdin F [] deshalb

für

für keine strafbare Rassenschande gehalten haben, weil sie zum christlichen Glauben übergetreten sei. Dieser Einwand ist schon dadurch hinfällig, daß das Landgericht U.A.S.5 ausdrücklich feststellt, der Angeklagte habe die Strafbarkeit seines Tuns gekannt. Außerdem würde der vom Angeklagten vorgeschützte Irrtum sich lediglich als unbeachtlicher Strafrechtsirrtum darstellen, E.70, 290.

Im übrigen ist das Revisionsvorbringen des Angeklagten offensichtlich unbegründet.

gez. Schwarz

Neuß

Schäfer

Wagner

Dr. Franke
